

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
SEITE 1 von 5

Revision Verordnung Energie- und Wasserversorgung
Festsetzung durch den Gemeinderat

8.3.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 11. Juli 2023 und auf Art. 16 in Verbindung mit Art. 53, Ziff. 7 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Revision der Verordnung Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
SEITE 2 von 5

B E R I C H T

1. Ausgangslage

An der Abstimmung vom 3. März 2002 haben die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Opfikon der Ausgliederung der Städtischen Werke in die Energie Opfikon AG (EOAG) mit einer entsprechenden Anpassung der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Darauf erliess der Gemeinderat die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung vom 29. Oktober 2002 (EuWVV).

Mit der Revision der GO vom 26. September 2021 ergänzte der Gemeinderat die Aufgaben der EOAG im Bereich Wärme- und Kälteversorgung. Dies hat zur Folge, dass die EuWVV entsprechend angepasst werden muss. Zudem zeigte sich anlässlich der Überprüfung der Verträge über die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Beitragsordnungen, dass die heutigen Rechtsgrundlagen auf der Stufe der EuWVV nicht auf dem neusten Stand sind. Die Regelungen zu den Gebühren der Wasserversorgung, den Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung sowie den Abgaben an die Stadt Opfikon müssen angepasst werden.

Am 11. März 2021 reichte die EOAG der Stadt einen Antrag zur Änderung der EuWVV ein. Der Stadtrat diskutierte die Anträge in der Folge unter anderem an fünf Workshops am 7. Juli 2020, 9. November 2021, 29. März 2022, 23. August 2022 und 31. Januar 2023 mit Vertretern der EOAG. Die gründliche Erarbeitung war notwendig, auch um relevante Veränderungen, die während des Prozesses auftraten, zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 16 GO in Verbindung mit Art. 53 Ziff. 7 GO ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Revision der EuWVV.

2. Hauptpunkte der Revision

2.1. Wärme- und Kälteversorgung

Mit der Revision der Gemeindeordnung (GO) vom 26. September 2021 wurde die Aufgabe Kälte- und Wärmeversorgung an die EOAG übertragen. Gemäss Art. 53 Ziff. 3 GO bietet die EOAG in ausgewählten besonders geeigneten Gebieten der Stadt Wärme und Kälte an. Sie handelt in diesem Bereich nicht hoheitlich und kann mit Dritten zusammenarbeiten. Dieser Tätigkeitsbereich darf die Aufgabenerfüllung im Bereich Elektrizitäts- und Wasserversorgung nicht gefährden. In untergeordnetem Umfang sollen auch Datendienste angeboten werden (GO Art. 53 Ziff. 4). Diese zusätzlichen Aufgaben sind in die EuWVV aufzunehmen.

2.2. Energieplan, Wärmeverbund

Mit dem Energieplan vom 14. November 2017 legte der Gemeinderat die Ziele für die Wärmeversorgung behördenverbindlich fest. Die Potenziale für die



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023

SEITE 3 von 5

Wärme- und Kälteversorgung für standortgebundene hochwertige und niederwertige Abwärme sowie für regionale erneuerbare Energieträger wurden geprüft und die heutige Nutzung, der zukünftige Bedarf und die Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme im Bericht zur Energieplanung festgehalten. Die EOAG erarbeitete eine Machbarkeitsstudie für einen Wärme-/Kälteverbund in der Airport City. Der Verbund soll Wärme und Kälte zu den einzelnen Liegenschaften aus einer zentralen Erzeugung liefern.

Mit der Auftragsvergabe eines Wärmeverbundes an die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) im Jahr 2017 zeigte sich, dass mit den ansässigen Rechenzentren genügend Abwärme für die Versorgung des Gebietes Airport City vorhanden ist. Inzwischen wird der Energieplan revidiert und zeigt weitere Potenziale für Fernwärme. Damit die EOAG die ihr mit der GO übertragene Aufgabe für die Wärme- und Kälteversorgung erfüllen kann, sind entsprechende Rechtsgrundlagen in die EuWVV aufzunehmen.

2.3. Gebühren Wasser- und Elektrizitätsversorgung

Nach geltender Regelung werden in der Wasserversorgung die Höhe der Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge als Beitrag an die Basisinfrastruktur) sowie die Pflicht zur Tragung der Anschlusskosten (direkte Kosten der Anschlussleitung) im Reglement für die Wasserversorgung festgelegt. Dieses wird vom Verwaltungsrat der EOAG festgesetzt. In der Elektrizitätsversorgung erfolgt die Regelung in der Beitragsordnung, welche ebenfalls vom Verwaltungsrat der EOAG erlassen wird.

Die geltende Regelung in der EuWVV genügt den Anforderungen des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips nicht mehr, da sie in Bezug auf die Höhe der Gebühren zu unbestimmt ist. Zwar kommen auf die Gebühren der Wasser- und der Elektrizitätsversorgung das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zur Anwendung. Doch lässt sich daraus die maximale Höhe der Netzkostenbeiträge nicht ableiten, so dass keine wirksame Begrenzung des Spielraums der EOAG für die Festlegung der Höhe der Gebühr vorliegt. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass bei einer öffentlichen Abgabe mindestens die Grundzüge ihrer Höhe in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden.

Im Kapitel III werden die Gebühren und Vertragspreise in der neuen EuWVV so geregelt, dass beim Netzkostenbeitrag sowohl beim Wasser als auch beim Strom eine Bandbreite festgelegt wird. Bei den wiederkehrenden Gebühren wird beim Wasser eine Bandbreite der Kostenanteile von Grundgebühr und Verbrauchspreis bestimmt. Beim Strom gilt die Bundesgesetzgebung. Mit diesen Festlegungen wird das Legalitätsprinzip erfüllt.

2.4. Konzessionsabgabe

In Opfikon wurde eine Abgabe an die Stadt Opfikon für die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung erhoben. Aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils wurde diese Abgabe überprüft. Die Abklärungen ergaben, dass eine solche Abgabe weder für die Benutzung des öffentlichen Grundes, noch als Lenkungs-, Kausalabgabe oder Steuer zulässig ist. Sie wurde



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
SEITE 4 von 5

deshalb an der Stadtratssitzung vom 12. April 2022 aufgehoben. Entsprechend wurde diese Abgabe in der neuen EuWVV gestrichen.

2.5. Energiefonds

Der Stadtrat sprach sich an der Sitzung vom 31. Januar 2023 für die Förderung erneuerbarer elektrischer Energie und von Energiesparmassnahmen aus. Dazu soll ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben werden und damit ein Energiefonds geäufnet werden. Der Zuschlag soll zwischen 0.2 und 0.5 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Damit sollen eigene Anlagen erstellt, Förderbeiträge ausgerichtet und Beratung und Dienstleistungen angeboten werden. Der zweckgebundene Energiefonds ist als unselbständiger Fonds durch die EOAG zu unterhalten.

2.6. Mangellagen

Die Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen ist Teil der Wasserversorgung. Das kantonale Recht (§ 27 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 Wassergesetz WsG) lässt keine vollständige Übertragung der Notwasserversorgung von der Gemeinde auf Dritte zu. Die EOAG kann deshalb die Stadt nur unterstützen. Die Stadt Opfikon bleibt aber weiterhin verantwortlich. Die Kosten für die Vorbereitung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen fliessen in die Spartenrechnung der Wasserversorgung ein und werden durch die ordentlichen Wassergebühren finanziert.

2.7. Zusammenstellung wichtigste Änderungen

- Verankerung Wärme- und Kälteversorgung sowie Datendienste: neuer Art. 1 it. b, neuer Art. 2b
- Den heutigen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für Netzkostenbeiträge (bisher: "Anschlussgebühren"), Netzanschlussbeiträge und periodische Gebühren der Wasserversorgung: Art. 13, 13a, 14, 15 und 15a
- Abschaffung (Konzessions-) Abgabe: alten Art. 24 streichen
- Energiefonds: neuer Art. 24
- Aktualisierung div. Bestimmungen: Art. 3; 16; 19; 25a
- Redaktionelle Anpassungen: Einleitung, Art. 10, 11, 12, 21

2.8. Preisüberwacher

Die Gemeinden oder Kantone, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen oder festlegen, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz PüG). Die vorliegende Fassung der EuWVV wurde dem Preisüberwacher zur Anhörung zugestellt. Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen bestätigte der Preisüberwacher mit Schreiben vom 20. Juni 2023, dass keine Einwände gegen die Anpassung der Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung EuWVV vorliegen und somit auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet wird.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
SEITE 5 von 5

3. Fazit

Mit der Revision werden zwingend notwendige Anpassungen an gültige Rechtsgrundlagen namentlich im Bereich der Gebühren und Abgaben sichergestellt. Die EuWVV wird in Bezug auf neue Aufgaben modernisiert. So werden die Neuerungen der Gemeindeordnung zur Wärme- und Kälteversorgung aufgenommen und geregelt. Zudem wird mit der Einrichtung eines Energiefonds die Förderung erneuerbarer Energien massgeblich gestärkt.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Revision der Verordnung der Energie- und Wasserversorgung gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

